

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Proßmarke des Evangelischen Kirchspiels Hohenbucko-Proßmarke
vom 10.02.18**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Proßmarke seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Kirchspiel Hohenbucko-Proßmarke

derzeit

Pfarramt Schlieben

Markt 1

04936 Schlieben

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstellen:

1. Erdbestattung:

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Einzelgrabstelle | 200 Euro |
| b) Doppelgrabstelle | 400 Euro |

2. Urnenbeisetzung:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Urnengrabstelle | 180 Euro |
| b) Urnendoppelgrabstelle | 300 Euro |

3. Urnenbeisetzung in eine schon belegte Grabstelle
(Einzel- oder Doppelgrabstelle) 100 Euro

4. Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
bei einer Urnenbeisetzung 900 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Einzelgrabstelle | 7,00 Euro |
| 2. Doppelgrabstelle | 13,50 Euro |
| 3. Urneneinzelgrabstelle | 9,00 Euro |
| 4. Urnendoppelgrabstelle | 18,00 Euro |

§ 7 Bestattungsgebühren - entfällt

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben.

Das gilt im Besonderen:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und Art der Grabstätte je Grabstätte folgende Gebühren pro Jahr erhoben 10,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung - einer Leichenhalle – entfällt (kommunal)

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen | 20,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 3.2. Gebühr für Zulassung gewerblicher Tätigkeit für ein Jahr | 10,00 € |
| 3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht – Höhe der Gebühr entspricht = 50% der regulären Grabstellengebühr | |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.06.1997 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Proßmarke, den

10.02.2018

Vors./Stellv.Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates



Mitglied des Gemeindegemeinderates

Stellv.
B. Habel

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Herzberg

Herzberg, den 19.02.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D.S.

Amtsleiterin



Heyon
ist da!

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Hohenbucko-Proßmarke am 10.02.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Proßmarke wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.02.2018 unter dem Aktenzeichen 011781067 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Hohenbucko-Proßmarke wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

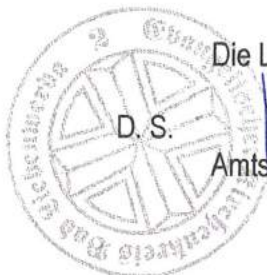
Kreiskirchenamt Herzberg

Herzberg, den ~~09.11.2017~~
19.02.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D.S.

Amtsleiterin



Heyon
ist da!

